



# Die Europäische Datenschutzgrundverordnung EU-DSGVO

Thomas J. Eckert

Diplom-Physiker, Regierungsdirektor

Referent für Datenschutz und IT beim Kultusministerium Baden-Württemberg

Behördlicher Datenschutzbeauftragter



# Agenda

- Überblick
- Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten
- Pflichten der Verantwortlichen Stelle
- Einwilligung und Informationspflicht
- Meldepflicht bei Datenpannen
- Auftragsdatenverarbeitung
- technische und organisatorische Maßnahmen
- Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
- Datenschutz-Folgenabschätzung
- Datenschutzbeauftragter
- Betroffenenrechte



## Datenschutz an Schulen

### Fortbildung

- behördliche Datenschutzbeauftragte
- Schulleiter
- Lehrkräfte
- Fachberater

### Informations-Plattform

- [it.kultus-bw.de](http://it.kultus-bw.de)
- [lehrerfortbildung-bw.de](http://lehrerfortbildung-bw.de)
- Mitarbeiterportal KV
- VV-Online BW

### Beratung durch

- Abt. 7 RP
- SSÄ
- KM Ref. 13

### behördlicher Datenschutzbeauftragter

für jede Schule ist ein behördlicher Datenschutzbeauftragter benannt

EU-DSGVO, LDSG, SchG, VwV „Datenschutz an öffentlichen Schulen“

# Aufbau der EU-DSGVO

## Erwägungsgründe (EG)

- EG enthalten selbst keine Regelungen
- halten Motive und Erläuterungen fest, die bei der Auslegung verwendet werden
- Häufig direkter Bezug zwischen EG und Artikel

## Regelung (Artikel)

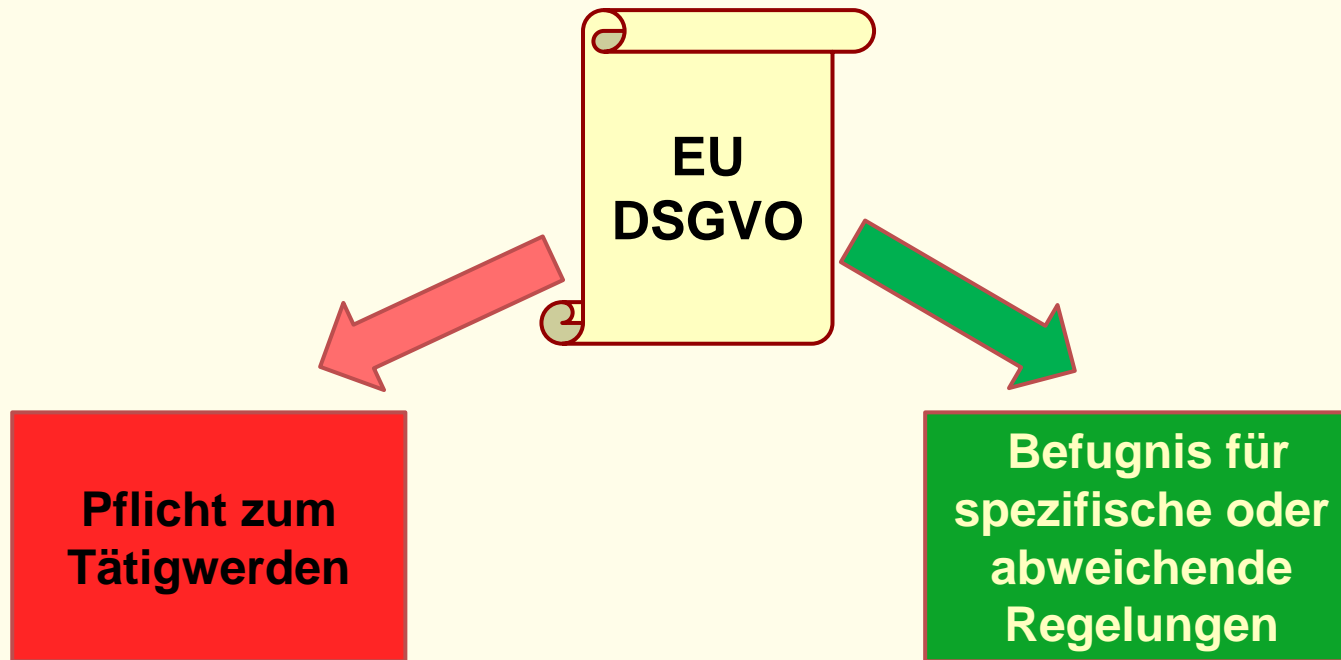
- Grds. unmittelbar anwendbar (Verordnung)
- Anwendungsvorrang gegenüber nationalem Recht
- Teilw. noch in nationales Recht umzusetzen (insoweit Richtliniencharakter)
- Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, Konkretisierung durch Aufsichtsbehörden



- ✓ EU-DSGVO gilt unmittelbar
- ✓ ersetzt nationales Recht
- ✓ 2 Jahre „Übergangsfrist“

25. Mai 2018





Ca. 60 **Öffnungsklauseln** als „Spielraum“ für nationales Recht:

- **Regelungsaufträge und Regelungsoptionen**
  - bei Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung
  - für spezifischere nationale Regelungen
  - für Ausnahmen von Betroffenenrechten
  - für andere Fälle



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

# Was ist gleich geblieben?

- Materiell-Rechtliche Grundlage der EU DS-RiLi, Datenschutz-Prinzipien:  
Zweckbindung, Datenminimierung, Transparenz
- Umgang mit personenbezogenen Daten verboten, wenn nicht durch Gesetz oder Einwilligung erlaubt
- Verarbeitung besonders sensibler Daten unterliegt speziellen Voraussetzungen
- Rechtsinstrument zur Übermittlung an Drittstaaten bleibt weitgehend erhalten (Einwilligung, Vertrag zur ADV, EU Standardvertragsklauseln,...)
- DSB ist meist erforderlich, Rolle weitgehend erhalten



# Was ist neu? (Auszug)

neu

- Umfangreiche Dokumentationspflichten
- Anwendungsbereich: alle Verarbeitungen, die sich an EU-Bürger richten und deren personenbezogene Daten verarbeiten
- DSB verpflichtend für öffentl. Stellen
- Zweckänderung zulässig, „wenn mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar“ (enger gefasst)
- „**Meldepflicht**“ bei Datenpannen an Aufsichtsbehörde und an Betroffene Personen
- Informations- und Auskunftspflicht, weitere Angaben: Rechtsgrundlage, Speicherdauer, Info an Betroffene vor Weitergabe zu anderem Zweck





neu

## Neue Begriffe

- Verarbeiten
  - > Aufhebung der Dreiteilung aus BDSG: Erheben, Verarbeiten, Übermitteln
- Besondere Arten von Daten
  - > biometr. Daten, genetische Daten
- Joint controllership, Gemeinsame Verantwortlichkeit



neu

## Verfahrensverzeichnis -> Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

- Kein öffentliches VV mehr
- Pflicht für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter
- Bisherige Ausnahmetatbestände sind weggefallen (z.B. allg. Verwaltungstätigkeit)



# Vorabkontrolle -> Datenschutz-Folgenabschätzung

neu

Bisher:

- durchführen, wenn besondere Risiken für Rechte und Freiheit der Betroffenen (mit Beispielen)
- keine Vorgaben bzgl. Inhalt

Neu:

- durchführen, wenn voraussichtlich hohes Risiko für Rechte und Freiheiten (mit Beispielen)
- Erfolgt durch Verantwortlichen, DSB berät
- Konsultation Aufsichtsbehörde, wenn Folgenabschätzung hohes Risiko ergibt



neu

# Auftragsverarbeitung

- Neue Anforderungen an Vertrag
- Schadensersatzpflicht Auftragsverarbeiter
- Nachweis der Geeignetheit eines Auftragsverarbeiter über Zertifikate
- Bei Verstoß gegen Weisungsgebundenheit wird AV selbst Verantwortlicher (war bisher auch so angenommen)



# Technisch-organisatorischer Datenschutz

neu

- Risikobasierter Ansatz bei Festlegung der technischen und organisatorischen Datenschutzmaßnahmen
- Privacy by design
- Privacy by default



# Dokumentation von Datenpannen

neu

## Bisher

- BDSG § 42 a
- SGB § 83 a
- Nicht gemäß LDSG

## Zukünftig

- Meldung an Aufsichtsbehörde
- Benachrichtigung Betroffene
- Dokumentation der Datenpannen, Auswirkungen und Abhilfemaßnahmen



neu

## Aufsichtsbehörde

- Kann Weisungen erteilen
  - Information an betroffenen Personen
  - Verarbeitungen auf bestimmte Weise durchführen
- Kann Verbote einer Verarbeitung verhängen
- Bußgelder!



# Struktur der EU-DSGVO

Allgemeine  
Bestimmungen  
Art. 1 - 4

Grundsätze  
Art. 5 - 11

Rechte des  
Betroffenen  
Art. 12 - 23

Verantwortlicher und  
Auftragsverarbeiter  
Art. 24-43

Übermittlung an  
Drittländer  
Art. 44 -50

Unabhängige  
Aufsichtsbehörden  
Art. 51 – 54

Zusammenarbeit u.  
Kohärenz  
Art. 60 - 76

Rechtsbehelfe,  
Haftung, Sanktionen  
Art. 85 - 91

Vorschrift f.  
bes. Verarbeitungen  
Art. 85 -91

Deligierte  
Rechtsakte  
Art. 92 - 99



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT



# Sachlicher Anwendungsbereich

EU-DSGVO gilt für

- Ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten
- Nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateisystemen
- ö und nö-Bereich

Gilt nicht für

- persönliche oder familiäre Tätigkeit
- Behörden der Strafverfolgung und Strafvollstreckung



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

# Räumlicher Anwendungsbereich

Verarbeitung personenbezogener Daten

- durch Niederlassung eines **Verantwortlichen** oder Auftragsverarbeiter **in der EU** (auch wenn Verarbeitung nicht in EU erfolgt)
- von **betroffenen Personen, die sich in der EU** befinden, auch wenn Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter außerhalb der EU (nur beim Anbieten von Waren, Dienstleistungen oder Beobachtung von Verhalten, soweit Verhalten in der EU erfolgt )



## Personenbezogene Daten:

Alle Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Identifizierbar ist eine Person, die direkt oder indirekt (durch Zuordnung zu Kennung wie Name oder Kennnummer, Standortdaten, usw.) identifiziert werden kann.

Verarbeitung: mit oder ohne automatisiertem Verfahren ausgeführter Vorgang mit pb Daten

*(-> Erheben, Erfassen, Organisation, Ordnen, Speichern, Anpassen oder Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen durch Übermittlung, Verbreitung oder andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung, Einschränkung, Löschen oder Vernichtung)*



## Verantwortlicher:

Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die über Zweck und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet

*Bei öffentl Stelle werden Zweck i.d.R. durch Gesetz festgelegt*

*Verantwortlicher muss Datenschutz sicherstellen*

## Auftragsverarbeiter:

Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet

*-> absolute Weisungsgebundenheit nach EU-DSGVO, entscheidet nicht über Zweck und Mittel*



Empfänger: Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten *offengelegt* werden, unabhängig davon, ob es sich um Dritten handelt

Behörden, die im Rahmen eines Untersuchungsauftrags nach Unionsrecht oder nationalem Recht personenbezogene Daten erhalten, gelten nicht als Empfänger -> Folge: keine Informationspflicht

*Empfänger kann also sowohl Dritter als auch nicht Dritter (z.B. Auftragsverarbeiter) sein, eigene MA sind keine Empfänger*

Dritter: Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer betroffener Person, Verantwortlichem, Auftragsverarbeiter und Personen, die unter unmittelbarer Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters *zur Verarbeitung befugt* sind



# Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

## Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

- **Einwilligung** der betroffenen Person für definierte Zwecke
- Verarbeitung aufgrund **Rechtsgrundlage**
- Verarbeitung erforderlich für
  - Erfüllung eines Vertrages
  - Schutz lebenswichtige Interessen der betroffenen Personen oder anderer Personen
  - Aufgabenwahrnehmung im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt
  - Interessenswahrung des Verantwortlichen oder Dritten, sofern keine Grundrechte der betroffenen Personen überwiegen (gilt nicht für Behörden)



## § 4 LDSG Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig:

- zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgabe
- in Ausübung öffentlicher Gewalt, die der öffentlichen Stelle übertragen wurde,

im Rahmen der Erforderlichkeit



# Grundsatz der Erforderlichkeit

Erforderlichkeit = Aufgabe kann anders nicht oder nicht sachgerecht erledigt werden:

- Werden Daten überhaupt benötigt?
- Werden Daten aktuell benötigt?
- Müssen Daten personenbezogen sein?
- Datenumfang gerechtfertigt (Datensparsamkeit)?





# Zweckänderung

## § 5 LDSG Datenverarbeitung zu anderen Zwecken

+++ ENTWURF LDSG +++

Zweckänderung zulässig, wenn erforderlich für:

- Abwehr erheblicher Nachteile für Gemeinwohl oder Gefahr für öffentliche Sicherheit
  - Schutz der betroffenen Person oder Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten einer anderen Person
  - Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden, weil sich Anhaltspunkte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergeben
  - Angabenüberprüfung der betroffenen Person, weil tatsächliche Anhaltspunkte für Unrichtigkeit bestehen
- soweit die Verarbeitung notwendig und verhältnismäßig



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

## Noch § 5

Verarbeitung gilt mit dem ursprünglichen Zweck als vereinbar:

- zur Wahrnehmung von Aufsichts-, Kontrollbefugnissen
- zur Rechnungsprüfung oder Durchführung von Organisationsuntersuchungen oder Prüfung und Wartung von automatisierten Verfahren
- Verarbeitung zu eigenen Aus- und Fortbildungszwecken, soweit schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht entgegenstehen

**Zweckänderung unzulässig** bei

Personenbezogenen Daten, die ausschließlich zum Zweck der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden



# Art. 11 Verarbeitung ohne Erforderlichkeit einer Personen-Identifikation

Ist Identifikation einer Person für einen Verarbeitungszweck nicht oder nicht mehr erforderlich, müssen Daten zur Identifikation nicht aufbewahrt werden, nur um die EU-DSGVO einzuhalten.

-> Sofern der Zweck erfüllt ist, kann Personenbezug entfernt werden,  
Nachweispflichten der EU-DSGVO verhindern dies nicht



## § 6 LDSG Übermittlung personenbezogener Daten

+++ ENTWURF LDSG +++

Grundsatz: Verantwortung für Zulässigkeit der Übermittlung trägt *übermittelnde öffentliche Stelle*.

1) Übermittlung **aufgrund Ersuchen** einer öffentlichen Stelle:  
Ersuchende Stelle trägt Verantwortung.

### Folge:

- Prüfpflicht für übermittelnde Stelle, ob Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden öffentlichen Stelle liegt  
Pflicht, betroffene Personen nach Art. 14 EU-DSGVO **informieren**

2) Übermittlung mittels **automatisiertem Abrufverfahren**:  
Abrufender trägt Verantwortung

### Folge:

- Prüfung der Zulässigkeit durch übermittelnde Stelle nur, wenn dazu Anlass besteht
- Übermittelnde Stelle muss gewährleisten, dass Übermittlung durch Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

# Datenschutzrechtliche Grundsätze , Art. 5

**Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz**

Rechtsgrundlage muss vorhanden sein oder Einwilligung vorliegen, Verarbeitung muss für Betroffene nachvollziehbar sein

**Zweckbindung**

Festlegung eines eindeutigen, legitimen Zwecks, keine Weiterverarbeitung zu anderen, widersprechenden Zwecken

**Datenminimierung**

Nur erforderliche Daten dürfen im erforderlichen Umfang verarbeitet werden

**Richtigkeit**

Daten müssen sachlich richtig und ggf. aktuell sein. Eine Löschung, Berichtigung muss realisierbar und ggf realisiert sein

**Speicherbegrenzung**

In Bezug auf Umfang und zeitl. Speicherung, falls möglich: anonymisiert, pseudonymisiert

**Integrität und Vertraulichkeit**

Geeignete techn.-org. Datenschutzmaßnahmen müssen getroffen werden

**Rechenschaftspflicht**

**Verantwortung, Nachweispflicht**

24.04.2018



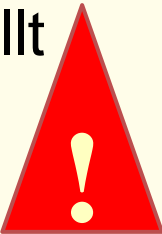
# Pflichten der verantwortlichen Stelle

- ☞ Art. 5 Abs.2 Nachweis, Einhaltung Grundsätze
- ☞ Art. 12 ff Transparenz
- ☞ Art.14/14 Informationspflicht
- ☞ Art. 19 Mitteilungspflicht Datenempfänger bei Löschung
- ☞ Art. 32 Abs.4 MA zur Einhaltung des Datenschutzes anhalten
- ☞ Art. 24 Abs.1 Nachweis, dass TOM angemessen sind
- ☞ Art. 33/34 Info bei Datenschutzpannen
- ☞ Art. 7 Abs.1 Einwilligung
- ☞ Art. 30 Verzeichnis Verarbeitungstätigkeit
- ☞ Art. 35/36 Datenschutz Folgenabschätzung
- ☞ Art. 49 Abs.6 Datentransfer in Drittstaat
- ☞ Art. 38 Abs.1 bDSB frühzeitig einbinden
- ☞ Art. 32 Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung, Evaluierung der Wirksamkeit der TOM



# Einwilligung

- ✓ keine stillschweigende Einwilligung
  - ✓ Beweislast bei verantwortl. Stelle (Art. 6 Abs. 1)
  - ✓ Einwilligung in einfacher, klarer, verständlicher Sprache
  - ✓ freiwillige, spezifisch informierte, eindeutige Handlung
  - ✓ Einwilligung von anderen Sachverhalten klar unterschieden
  - ✓ gesonderte Einwilligung in verschiedene Datenverarbeitungsvorgänge
  - ✓ Einwilligung ist jederzeit widerruflich
  - ✓ Einwilligung ab 16 Jahren (evtl. nationale Gesetzgebung ??)
- Einwilligung bei Behörden nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass wegen Ungleichgewichts, diese tatsächlich freiwillig erteilt wurde (siehe EG 43)



# Informationspflicht bei Erhebung (gilt auch bei Einwilligungen)

- Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Verarbeitungszweck sowie Rechtsgrundlage
- Ggf. Empfänger oder Kategorien von Empfängern
- Ggf. Übermittlungsabsicht an Drittland oder internat. Organisation
- Speicherdauer (falls nicht möglich: Kriterien für Festlegung der Dauer)
- Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht, Datenübertragbarkeit
- Ggf. Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen
- Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde
- ob Bereitstellung der Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für Vertragsabschluss erforderlich, mögliche Folgen bei Nichtbereitstellung
- Ggf. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung

Auch auf Homepage,  
sofern  
personenbezogene  
Daten verarbeitet  
werden





# Besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9)

- rassistische und ethnische Herkunft
- politische Meinungen
- religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen
- Gewerkschaftszugehörigkeit
- Verarbeitung von genetischen und biometrischen Daten zur Identifizierung
- Gesundheitsdaten
- Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung



# Verarbeitung dieser besonderen Kategorien ist zulässig, aufgrund

- ausdrücklicher Einwilligung
- spezifischer Rechtsgrundlage, wenn zur Aufgabenerfüllung erforderlich
- Verarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person erforderlich und diese kann aus körperlichen / rechtlichen Gründen keine Einwilligung abgeben
- Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte erforderlich



# Transparenzpflicht

Artikel 13, 14 Informationspflicht bei Erhebung

Artikel 15 Auskunftsrecht

Artikel 16 (Recht auf Berichtigung)

Artikel 17 Recht auf Löschung / Recht auf Vergessenwerden)

Artikel 18 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Artikel 19 Mitteilungspflicht bei Löschung /Berichtigung)

Artikel 20 Recht auf Datenübertragbarkeit

Artikel 21 Widerspruchsrecht

Artikel 22 Automatisierte Entscheidung

Artikel 34 Benachrichtigung bei Datenpanne

- präzise, transparente, verständliche, leicht zugängliche Form
- klare und einfache Sprache
- insbesondere für Informationen speziell für Kinder
- schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch
- <sup>36</sup> Auskunftserteilung innerhalb eines Monats

24.04.2018



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

## Art. 19 Mitteilungspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung

Verantwortlicher muss allen Empfängern jede Berichtigung, Löschung oder Einschränkung mitteilen, es sei denn dies ist unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden

Verantwortlicher muss betroffene Person, wenn dieses das verlangt, über alle Empfänger informieren

Konsequenz:  
alle Datenübermittlungen und Empfänger dokumentieren

# Meldepflicht bei Datenpannen

Sofern Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten geschehen ist, besteht für verantwortliche Stelle

- Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde und
- Benachrichtigungspflicht gegenüber der betroffenen Person.

Z.B. durch

fehlerhafte Übermittlung

Gehackt-Werden

Datendiebstahl

Verlieren eines Datenträgers

Verstöße gegen diese Melde- und Benachrichtigungspflicht sind Bußgeld belegt



# 1. Meldung an Aufsichtsbehörde (Art. 33)

## Meldung muss erfolgen, wenn

- Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten stattfand und
- dadurch voraussichtlich Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen

-> *Dies ist meist der Fall, weil nicht ausschließbar, dass solches Risiko besteht.*

*Anderenfalls: Nachweis des Ausschluss des Risikos („Rechenschaftspflicht“).*



## Inhalt der Meldung

1. Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, Angabe der Datenkategorien und ungefähre Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien der Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze
2. Name und Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter oder sonstiger Anlaufstelle
3. Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten
4. Beschreibung der von der verantwortlichen Stelle ergriffenen / vorgeschlagenen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen zur Abmilderung



Zeitpunkt der Meldung:

innerhalb von 72 Stunden

Nur in begründeten Fällen Überschreiten der Frist möglich.

Begründung ist der verzögerten Meldung beizufügen.





## 2. Benachrichtigung der betroffenen Person (Art. 34)

### Meldung muss erfolgen, wenn

- Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten stattfand und
- dadurch voraussichtlich hohes Risiko für Rechte, Freiheiten von Personen

*-> ist u. a. der Fall bei besonderen Kategorien (Art. 9) oder Daten über schulische Leistungen (Noten, Kompetenzen, Beurteilungen)*

### Keine Benachrichtigung, wenn

- durch geeignete TOM unbefugter Zugang verhindert (z.B. Verschlüsselung)
- durch nachfolgende Maßnahmen hohes Risiko bei Datenpanne nicht mehr besteht
- unverhältnismäßiger Aufwand für Benachrichtigung stattdessen: öffentliche Bekanntmachung oder ähnliche Maßnahme, wodurch vergleichbar wirksam informiert wird



## Inhalt der Benachrichtigung

1. Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten
2. Name und Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter oder sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen
3. Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten
4. Beschreibung der von der verantwortlichen Stelle ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, ggf. Maßnahmen zur Abmilderung der möglichen nachteiligen Auswirkungen



Zeitpunkt der Meldung:

Benachrichtigung über Datenpanne unverzüglich



# § 14 LDSG Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

+++ ENTWURF LDSG +++

Datenverarbeitung von Bewerbern und Beschäftigten zulässig  
zu

- Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses
- Durchführung planerischer, organisatorischer, personeller, sozialer oder haushalts- und kostenrechnerischer Maßnahmen (insbes, Personalplanung und Personaleinsatzplanung)

Verarbeitung besonderer Datenkategorien nur, wenn erforderlich, um Rechten und Pflichten der öffentlichen Stellen in Dienst- und Arbeitsrechts sowie sozialer Sicherheit und des Sozialschutzes zu genügen

und kein Grund zur Annahme, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegen

Biometrische Daten von Beschäftigten nur mit ausdrücklicher Einwilligung oder wenn Dienst- oder Betriebsvereinbarung oder dringendes dienstliches Bedürfnis besteht



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

## Noch § 14

+++ ENTWURF LDSG +++

Bei Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses dürfen Bewerberdaten ist Erhebung bei altem Arbeitgeber nur mit Einwilligung zulässig

Dauerhafte Videoüberwachung oder sonstige technische Einrichtungen zum Zwecke der Verhaltens- und Leistungskontrolle ist unzulässig



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

# Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche (Art. 26)

Legen mehrere Verantwortliche gemeinsam Zwecke und Mittel der Verarbeitung fest, sind sie gemeinsam Verantwortliche

- Folge: Vereinbarung zwischen ihnen
  - ✓ In transparenter Form
  - ✓ wer hat welche Verpflichtung gemäß der EU-DSGVO
  - ✓ Insbesondere
    - Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person
    - Erfüllung der Informationspflichten (Art. 13 und 14)
  - ✓ optional: Benennung Anlaufstelle für betroffene Personen
- Wesentliches der Vereinbarung wird betroffener Person zur Verfügung gestellt
- Betroffene Person kann Rechte gegenüber jedem Verantwortlichen geltend machen





# Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen

Art. 44 bis 50





## Ziel der EU-DSGVO:

- Schutzniveau der EU-DSGVO soll auch bei Übermittlung in Drittland oder internationale Organisation erhalten bleiben
- auch im Falle Auftragsdatenverarbeitung
- auch für etwaige Weiterübermittlung an weiteres Drittland
  
- EU-DSGVO ist vollständig anzuwenden um Schutzniveau nicht zu untergraben

## Erinnerung:

Übermittlung ist eine Form der Verarbeitung  
Übermittlungen erfolgen auch bei  
Auftragsdatenverarbeitungen





Datenübermittlung möglich, sofern

1. Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses (Art. 45)
2. Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien (Art. 46)
3. ausnahmsweise in bestimmten Sonderfällen (Art. 49), z. B. bei Vorliegen einer ausdrücklichen Einwilligung



# 1. Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses



- EU-Kom muss beschlosssen haben, dass Drittland oder Gebiet ein angemessenes Schutzniveau besitzt
- Gesonderte Genehmigung ist nicht erforderlich
- EU-Kom veröffentlicht im Amtsblatt der EU Liste der Drittländer





## 2. Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien

### 2.1 geeignete Garantien

#### (keine Genehmigung Aufsichtsbehörde erforderlich)

- rechtlich bindendes und durchsetzbares Dokument zwischen Behörden / öffentlichen Stellen (Verordnung, Gesetz)
- verbindliche internen Datenschutzvorschriften (BCR, Art. 47)
- Standarddatenschutzklauseln (Art. 93 Abs. 2)
  - von EU-Kom erlassen
  - von Aufsichtsbehörde angenommen und EU-Kom genehmigt
- genehmigte Verhaltensregeln (Art. 40) zusammen mit Verpflichtungen des Verantwortlichen / Auftragsverarbeiters im Drittland zur Anwendung der Garantien
- genehmigter Zertifizierungsmechanismus (Art. 42) zusammen mit Verpflichtungen des Verantwortlichen / Auftragsverarbeiters im Drittland zur Anwendung der Garantien

51





## 2.2 Geeignete Garantien (mit Genehmigung Aufsichtsbehörde)

- Vertragsklauseln, zwischen Verantwortlichem / Auftragsverarbeiter und Verantwortlichem, Auftragsverarbeiter oder Empfänger im Drittland
- Bestimmungen, die in Verwaltungsvereinbarungen zwischen Behörden oder öffentlichen Stellen aufzunehmen sind und Rechte für betroffenen Personen einschließen (individuelle Vereinbarung, „privatrechtlich“)





### 3. Datenübermittlung ausnahmsweise in bestimmten Sonderfällen (Art. 49)

- ausdrückliche Einwilligung, mit Information der betroffene Person über Risiken der Datenübermittlung
- Übermittlung zur Vertragserfüllung erforderlich
- Übermittlung zur Vertragserfüllung zw. Verantwortlichem und Drittem im Interesse des Betroffenen
- wichtige öffentliche Interessen
- Geltendmachung von Rechtsansprüchen

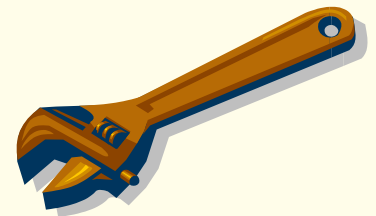
**Gilt nicht für Behörden  
bei hoheitlicher  
Tätigkeit**



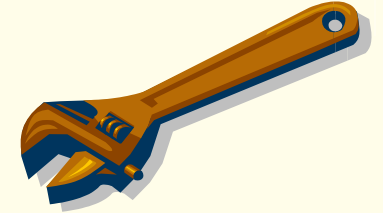
# Technisch–organisatorische Maßnahmen

## Risikoanalyse

(Art. 5, 24, 25, 32)



# Technisch-organisatorische Datenschutzmaßnahmen



- Art. 5 Grundprinzipien
- Art. 24 Verantwortlicher ist zuständig für TOM
- Art. 25 Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellung  
„data protection by design and default“
- Art. 32 Sicherheit bei der Verarbeitung



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

# Datenschutzrechtliche Grundsätze, Art. 5

**Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz**

Rechtsgrundlage muss vorhanden sein oder Einwilligung vorliegen, Verarbeitung muss für Betroffene nachvollziehbar sein

**Zweckbindung**

Festlegung eines eindeutigen, legitimen Zwecks, keine Weiterverarbeitung zu anderen, widersprechenden Zwecken

**Datenminimierung**

Nur erforderliche Daten dürfen im erforderlichen Umfang verarbeitet werden

**Richtigkeit**

Daten müssen ~~sachlich richtig~~ und ggf. aktuell sein. Eine Löschung, Berichtigung muss realisierbar und ggf. realisiert sein

**Speicherbegrenzung**

In Bezug auf Umfang und zeitl. Speicherung, falls möglich: anonymisiert, pseudonymisiert

**Integrität und Vertraulichkeit**

Geeignete techn.-org. Datenschutzmaßnahmen müssen getroffen werden

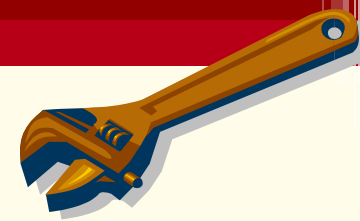
**Rechenschaftspflicht**

**Verantwortung, Nachweispflicht**

24.04.2018

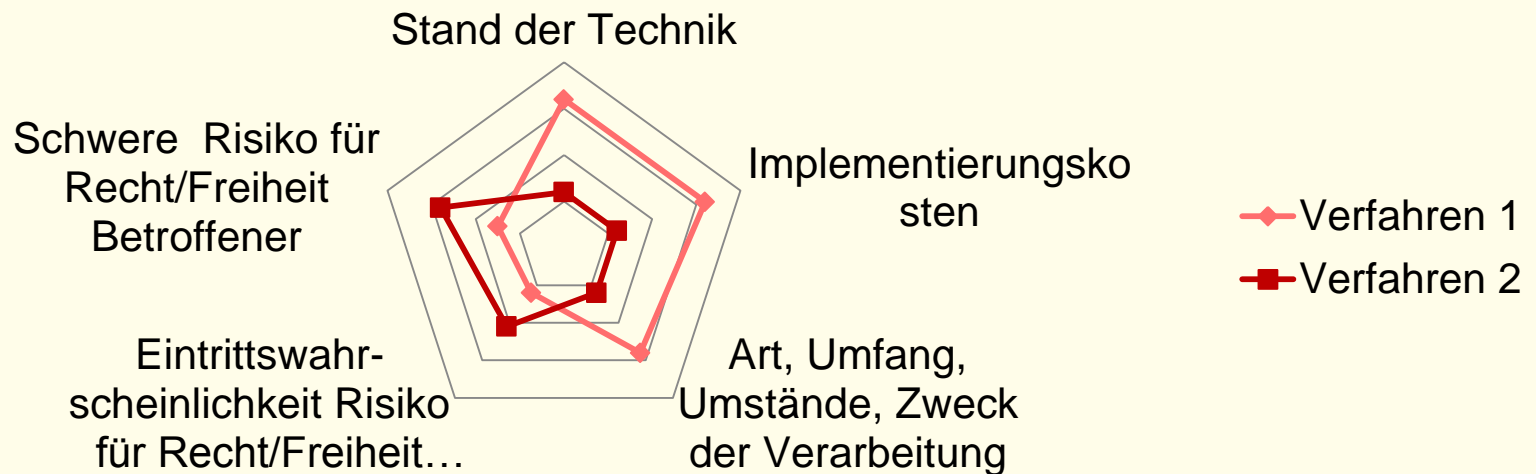


# Art. 24 Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen



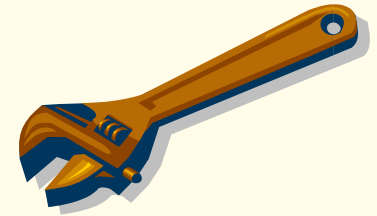
Der Verantwortliche setzt geeignet technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und Nachweis zu erbringen, dass Verarbeitung rechtskonform erfolgt.

## Maßnahmenfestlegung mittels Abwägungsprozess:



# Stand der Technik

- Viel Speicherplatz verfügbar
- Rechnerleistung ist sehr gestiegen
- Bei Neuentwicklungen meist einfach implementierbar
- Protokollierung ist state-of-the-art



# Implementierungskosten

- Rechnerleistung und Speicherplatz immer billiger
- Privacy by design ist günstiger

# Art, Umfang, Umstände, Zwecke der Verarbeitung

- Je sensibler die Daten, desto effektiver die Maßnahmen
- Je mehr Daten insgesamt oder pro betroffener Person
- Übermittlung über Internet

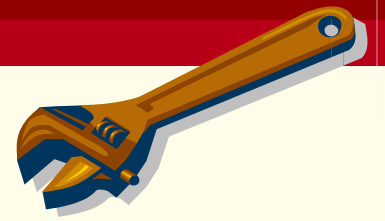
# Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos für Rechte und Freiheiten natürlicher Personen

- Wie wahrscheinlich ist ein Schadenseintritt?

# Schwere des Risikos für Rechte und Freiheiten

- Welche Folgen ergeben sich für betroffene Personen bei Datenpanne, Verlust usw.



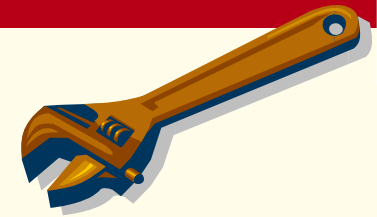


## Nachweis der Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen:

- Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln Art. 40
- Genehmigtes Zertifizierungsverfahren Art. 42



# Artikel 25



## Verantwortlicher trifft

- zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für Verarbeitung und
- zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung

geeignete TOM, um Datenschutzgrundsätze wirksam umzusetzen.

- **Voreinstellung** so, dass nur erforderliche personenbezogene Daten verarbeitet werden:

- Datenmenge
- Umfang der Verarbeitung
- Speicherfrist
- Zugänglichkeit



Privacy  
by  
design



Privacy  
by  
default

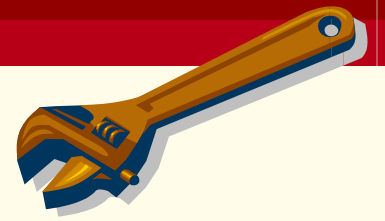
- **Sicherstellen**, dass personenbezogene Daten nicht **unbestimmter Personenzahl** zugänglich werden

Genehmigtes Zertifizierungsverfahren nach Art. 42 kann dies bestätigen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT



# Artikel 32

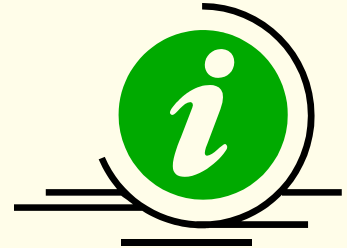
Verantwortlicher und Auftragnehmer treffen TOM, insbes.

- Pseudonymisierung / Verschlüsselung
- Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Belastbarkeit der Systeme und Dienste sicherstellen
- Verfügbarkeit von und Zugang zu personenbezogene Daten nach Zwischenfall rasch wiederherstellen
- Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der TOM für Sicherheit der Verarbeitung



# Woher weiß man erforderliche Maßnahmen?

**Risikoanalyse  
Datenschutz- und Sicherheitskonzept**



**Ziel:**

Identifikation der Risiken und Darstellung der technischen und organisatorischen Datenschutzstrategie

Daraus kann das vorgeschriebene  
Verfahrensverzeichnis erstellt werden



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

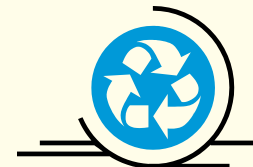
# Datenschutz- und Sicherheitskonzept

- Verantwortliche Stelle(n) / Zugriffsberechtigte / Empfänger
- Rechtsgrundlage: Rechtsnorm oder Einwilligung?
- Beschreibung der (personenbezogenen) Daten
- Darstellung der Prozesse (Skizze)
- Funktionale und technische Systembeschreibung (Skizze)
- Schnittstellen für Import und Export
- Darstellung der Risiken und Gefahrenpotenziale
- Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos für Rechte und Freiheiten natürlicher Personen
- Schwere des Risikos für Rechte und Freiheiten natürlicher Personen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT



- Technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen
  - Verschlüsselung / Authentifizierung / Autorisierung / Datensicherung
  - Anonymisierung und Pseudonymisierung
  - Kontrollen / Prüfungen zur Wahrung des Datenschutzes vorgesehen?
  - Berechtigungsverwaltung (org. und techn Darstellung)
    - ☞ Regelmäßig auf **Aktualität** prüfen

☞ Weitere Schulung hierzu geplant



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT



# Auftragsdatenverarbeitung

(Art. 28, 29)





# Datenverarbeitung im Auftrag: ein technischer Blick

Was ist Datenverarbeitung im Auftrag?

- Nutzung Rechenzentrum bei Dienstleister
- Gemeinsame Nutzung von IT-Infrastruktur  
(z.B. Cloud-Computing)
- IT-Equipment steht bei vergleichbarer Einrichtung
- Durchführung von Wartungstätigkeiten an Hardware
- K-Fall Vorsorge
- Löschen, Vernichten von Datenträgern, Akten





Auftragsverarbeiter darf Daten nur auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten

Art. 82

- Haftungsansprüche (Schadenersatz) gegen Verantwortlichen oder gegen Auftragsverarbeiter
- Gegen Auftragsverarbeiter nur dann, wenn er gegen seine Pflichten verstößt

**Fazit:** hauptverantwortlich ist der AG



## Auswahl Auftragsverarbeiter:

muss Garantien bieten, dass TOM Anforderungen der EU-DSGVO erfüllt und Rechte der betroffenen Person schützt

z.B: Zertifizierung oder Selbstverpflichtung

## Unterauftragsverhältnisse:

nur mit vorheriger gesonderter oder allgemeiner schriftlicher Genehmigung des Verantwortlichen

Bei allgemeiner Genehmigung:

- Auftragsverarbeiter informiert Verantwortlichen über beabsichtigte Änderung von Auftragsverarbeitern,
- Verantwortlicher hat Möglichkeit des Einspruchs





## Vertrag

schriftlich oder in elektronischer Form

- individueller Vertrag  **Vertragsvorlage KM**
- Standardvertrag, von EU-Kom
- Standardvertrag, von Aufsichtsbehörde
- zertifiziertes Vertragsmuster

Inhalt:

- Gegenstand und Dauer der Verarbeitung
- Art und Zweck der Verarbeitung
- Art der personenbezogenen Daten
- Kategorien betroffener Personen
- Pflichten und Rechte des Verantwortlichen
- Pflichten und Rechte des Auftragsverarbeiters

69



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

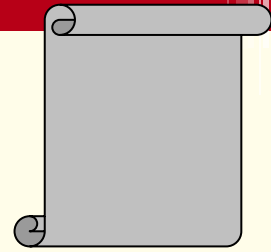
24.04.2018

# Pflichten und Rechte des Auftragsverarbeiters:



- Datenverarbeitung nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen
- Personen müssen sich zur Vertraulichkeit verpflichten
- alle gemäß Art. 32 erforderlichen Maßnahmen ergreifen
- Regelung für Unter-Auftragsverarbeitung
- Verantwortlichen unterstützen bei Umsetzung Betroffenenrechte
- Verantwortlichen bei der Einhaltung der Pflichten nach Art. 32 - 36 unterstützen (Meldung/Benachrichtigung bei Datenpanne, Festlegung TOM, Datenschutz-Folgenabschätzung)
- Datenlöschung oder Rückgabe nach Ende Auftragsverarbeitung
- Verantwortlichem Informationen zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten zur Verfügung stellen
- Überprüfungen, einschließlich Inspektionen dulden





# Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

(Art. 30)

- entspricht Verfahrensverzeichnis (Abs. 1)
- auch für Auftragsverarbeiter (Abs. 2)



Verantwortlicher führt Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die seiner Zuständigkeit unterliegen

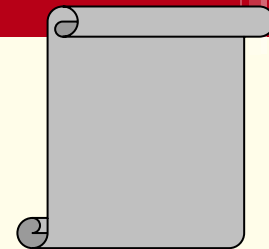
Auftragsverarbeiter führt Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung

- schriftlich oder elektronisch
- Verzeichnis muss Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden
- nicht für Unternehmen oder Einrichtungen mit weniger als 250 Mitarbeitern, sofern
  - Verarbeitung nicht Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen hat
  - Verarbeitung nicht nur gelegentlich oder
  - nicht Verarbeitung besonderer Datenkategorien (Art. 9 Abs.1) bzw. Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Art. 10) erfolgt



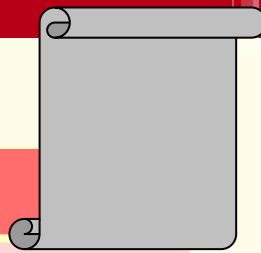


# Zweck / Nutzen



- ✓ Transparenz über Verarbeitung personenbezogener Daten -> rechtliche Absicherung
- ✓ Eigenkontrolle für Verantwortlichen / Auftragsverarbeiter
- ✓ Kontrolle / Überwachung für Datenschutzbeauftragten
- ✓ Verantwortlicher / Auftragsverarbeiter stellt Verarbeitungsverzeichnis der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung
- ✓ Nachweis gegenüber Aufsichtsbehörde, dass Datenschutzvorschriften eingehalten wurden

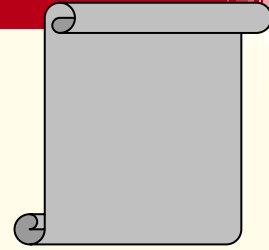




<u>Verantwortlicher</u>	<u>Auftragsverarbeiter</u>
Name, Kontaktdaten Verantwortlicher ggf. DSB	Name, Kontaktdaten Auftragsdatenverarbeiter Name, Kontaktdaten des Verantwortlicher ggf. DSB
Zweck der Verarbeitung	
Beschreibung Kategorien betroffener Personen und Kategorien personen-bezogener Daten	Kategorien von Verarbeitungen
Kategorien von Empfänger	
Ggf. Übermittlungen an Drittland oder internat. Organisation	Ggf. Übermittlungen an Drittland oder internat. Organisation
(Wenn möglich) Löschfristen	
(Wenn möglich) TOM nach Art. 32	(Wenn möglich) TOM nach Art. 32
Nachweis Einhaltung Grundsätze nach Art. 5	

## Empfehlung:

Im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten auch den Nachweis der Einhaltung der Grundprinzipien nach Art. 5 dokumentieren.  
Dies überschneidet sich teilweise.



# Datenschutz-Folgenabschätzung

## Vorherige Konsultation

(Art. 35 und Art. 36)



# Datenschutz-Folgenabschätzung

## Wann?

- Verarbeitung hat voraussichtlich hohes Risiko für Rechte und Freiheiten natürlicher Personen (insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung)
- Verarbeitung von Daten von Kindern

## Was?

- Verantwortlicher führt vorab Abschätzung der Folgen für Schutz personenbezogener Daten durch
- Verantwortlicher holt bei Durchführung Rat des DSB ein
- Inhalt:
  - systematische Beschreibung der Verarbeitung und Zwecke
  - Bewertung der Notwendigkeit/Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung in Bezug auf Zweck
  - Identifikation der Risiken für Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen
  - Bewertung der Risiken
  - zur Risikobewältigung geplante Abhilfemaßnahmen

# Vorherige Konsultation

## Wann?

- wenn aus Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass Verarbeitung hohes Risiko zur Folge hätte und
- Verantwortlicher trifft keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos

## Was tun?

- Verantwortlicher konsultiert vor Verarbeitung die Aufsichtsbehörde

## Wozu?

- Aufsichtsbehörde macht innerhalb von 8 Wochen ggf. schriftliche Empfehlungen und kann Weisungen erteilen (z.B. Maßnahmen treffen, Verbot,..)





# Datenschutzbeauftragter

## (Artikel 37, 38, 39)



# Datenschutzbeauftragter

Bisher:  
Nur verantwortliche  
Stelle



Neu:  
Verantwortlicher  
und  
Auftragsverarbeiter

Bisher:  
Behörden: keine  
Pflicht  
nö Stellen: Pflicht

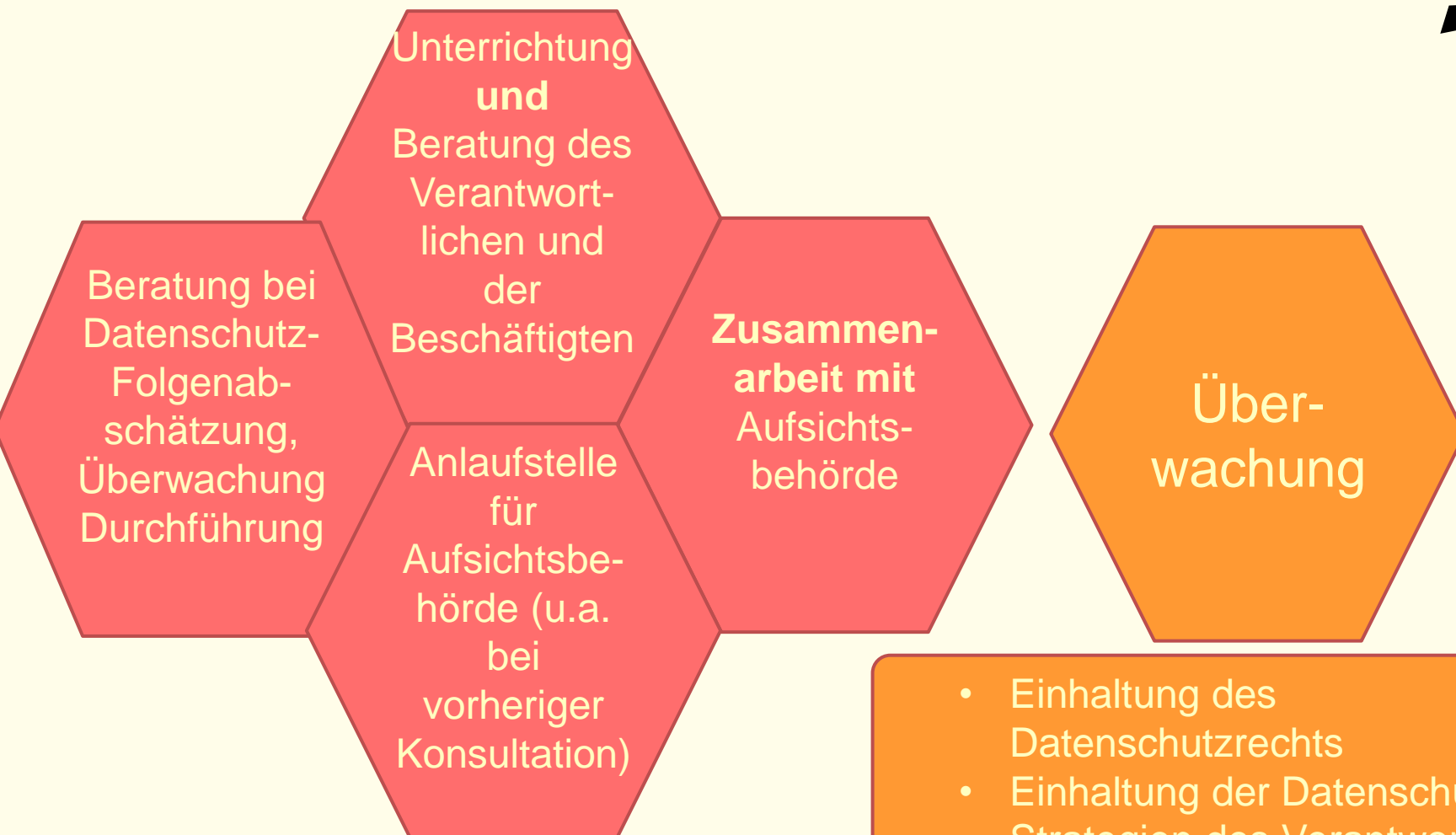


Neu:  
Behörde: Pflicht  
nö Stellen: an  
Voraussetzungen  
gebunden





# Aufgaben des DSB (Art. 39)





Ressourcen für  
Aufgabenerfüllung/Fortbildung,  
Zugang zu  
personenbezogenen Daten

Wahrnehmung anderer  
Aufgaben und Pflichten  
wahrnehmen, sofern kein  
Interessenkonflikt

Unmittelbarer Berichtsweg  
zu höchsten  
Managementebene

Stellung  
des DSB  
(Art. 38)

Betroffene Personen  
können DSB zu Rate  
ziehen

Geheimhaltung oder  
Vertraulichkeit bei  
Aufgabenerfüllung

Keine Abberufung oder  
Benachteiligung

Frühzeitige Einbindung in  
alle Datenschutzfragen

Weisungsfreiheit





- Verantwortlicher veröffentlicht Kontaktdaten des DSB
- Verantwortlicher meldet Kontaktdaten des DSB an Aufsichtsbehörde



# Betroffenenrechte



- Art. 15 Auskunftsrechte
- Art. 16 Recht auf Berichtigung
- Art. 17 Recht auf Löschung (Recht auf Vergessenwerden)
- Art. 18 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Art. 20 Recht auf Datenübertragbarkeit
- Art. 21 Widerspruchsrecht
- Art. 22 Recht, keiner automat. Verarbeitung / Profiling unterworfen zu sein



# Art 15 Auskunftsrecht



Werden pb Daten des betroffenen Person verarbeitet?

Falls ja:

- Verarbeitungszwecke
- Kategorien personenbezogener Daten
- Empfänger der Daten
- Falls möglich Speicherdauer
- Bestehen eines Rechts auf Berichtigung / Löschung / Einschränkung der Verarbeitung / Widerspruchsrecht
- Bestehen eines Beschwerderechts bei Aufsichtsbehörde
- Ggf. Informationen zur Herkunft der Daten
- Ggf. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung nach Art. 22 Abs. 1, 4

Auskunftsform:

Kopie der Daten (Kostenlos)

Bei elektron. Antrag: gängiges elektronisches Format



# Art. 16 Recht auf Berichtigung



Betroffene Person kann verlangen:

- Berichtigung ihrer unrichtigen Daten
- Vervollständigung unvollständiger Daten

Umsetzung: unverzüglich



# Art. 17 Recht auf Löschen

## „Recht auf Vergessenwerden“



Betroffene Person kann Löschung verlangen wenn

- Daten nicht mehr notwendig sind zur Zweckerfüllung
- Einwilligung widerrufen
- Widerspruch nach Art. 21 und keine vorrangigen berechtigten Gründe für Verarbeitung
- Verarbeitung war seither schon unrechtmäßig
- Löschung aufgrund Gesetz erforderlich

Umsetzung: unverzüglich

Wurden Daten veröffentlicht (z.B. Internet), muss Verantwortlicher anderen, die diese Daten verarbeiten, mitteilen, dass alle Kopien oder Links zu löschen sind



# § 10 LDSG Beschränkung des Rechts auf Löschung

(Ergänzung zu Art. 17 EU-DSGVO)

+++ ENTWURF LDSG +++

- **Landesarchivgesetz** und sonstige gesetzliche oder satzungsmäßige Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten beachten!
- Keine Löschung, wenn durch Löschung **schutzwürdige Interessen** der betroffenen Person beeinträchtigt würden  
Folge: Einschränkung der Verarbeitung (Art.18 EU-DSGVO) anstelle Löschung
- Für **nicht automatisierte Verarbeitung** keine Löschung wenn:  
Löschung wegen besonderer Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich  
und  
Interesse der betroffenen Person an Löschung als gering anzusehen ist  
Folge: Einschränkung der Verarbeitung (Art.18 EU-DSGVO) anstelle Löschung



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT



# Art. 18 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung



Betroffene Person kann Einschränkung verlangen, wenn

- Richtigkeit der pb Daten wird von betroffener Person bestritten für Dauer, die es Verantwortlichem ermöglicht, dies zu prüfen
- Verarbeitung ist unrechtmäßig und betroffene Person lehnt Löschung ab
- Zweck ist erfüllt, jedoch benötigt Verantwortlicher Daten für evtl. Rechtsansprüche (Geltendmachung, Abwehr, Ausübung)
- Widerspruch der betroffenen Person nach Art. 21, und dieser noch nicht beschieden



# Noch: Einschränkung der Verarbeitung



Folge: keine weitere Verarbeitung, außer

- Einwilligung der betroffenen Person
- zur Geltendmachung, Abwehr, Ausübung von Rechtsansprüchen
- zum Schutz der Rechte von anderen Personen
- aus wichtigem öffentlichem Interesse

Vor Aufhebung der Einschränkung ist betroffenen Person zu informieren

## Umsetzung:

Grundsätzlich durch techn. Maßnahme, damit Daten nicht mehr weiterverarbeitet werden können:

- Übertragung pb Daten auf andere Verarbeitungssysteme
- Zugriffssperrung für Nutzer
- <sup>90</sup> Kennzeichnung der Daten
- Vorübergehende Entfernung von Website



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUR, JUGEND UND SPORT

# Art. 20 Recht auf Datenübertragbarkeit



Betroffene Person hat Recht, die sie betreffenden pb Daten, **die sie selbst bereit gestellt** hat,

- in „strukturiertem, gängigen maschinenlesbaren Format“ zu erhalten
  - von Verantwortlichem zu verlangen, dass dieser die Daten direkt an anderen Verantwortlichen übermittelt
- Sofern Verarbeitung mit automatisieren Verfahren
- aufgrund Einwilligung
  - zur Vertragserfüllung

-> Format: elektronisch, z.B. als csv

-> nicht **bei Erfüllung öffentlicher Aufgaben**



# Art. 21 Widerspruchsrecht



Betroffene Person kann aus besonderer persönlicher Situation heraus Widerspruch einlegen gegen Verarbeitung die erfolgt aufgrund

- Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung im öffentlichen Interesse oder
- Erforderlichkeit zur Wahrung berechtigten Interesses des Verantwortlichen oder Dritten.

Folge: keine weitere Verarbeitung, es sei denn Verantwortlicher kann zwingende schwerwiegende Gründe **nachweisen**, die Interessen der betroffenen Person überwiegen oder Verarbeitung dient Geltendmachung, Abwehr, Verteidigung von Rechtsansprüchen

-> **schriftlich dokumentieren**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

24.04.2018

- ✓ Die öffentliche Hand, der Staat, hat die Pflicht zur Vorbildfunktion in Sachen Datenschutz.

Fragen?



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT